



BETRIEBSRENTNER e.V. Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein

DER BRV INFORMIERT - 2/2018

Am 01. November 2018 ist es dann soweit und **Musterfeststellungsklagen** können vor Deutschen Gerichten behandelt werden.

Was bedeutet das für möglich betroffene BRV-Mitglieder?

Im „Verbraucherinteresse“ dürfen nur anerkannte und qualifizierte „Verbraucherverbände“ klagen. Was der Gesetzgeber hier meint, hat er in einem Kriterienkatalog genau definiert. Einige der Voraussetzungen sind:

- Unabhängigkeit, d.h. nicht im Eigeninteresse und mit Gewinnerzielungsabsicht handelnd,
- länger als 4 Jahre als Verband aktiv sein, mit
- min. 350 Mitgliedern, wovon wiederum 10 vom gleichen Fall betroffen sein müssen.

Reicht der diese Kriterien erfüllende Verband eine solche Klage ein, – wir denken, dass der BRV diese Kriterien erfüllt -, kann das Gericht nach Prüfung ein entsprechendes Klageregister beim Bundesamt für Justiz eröffnen lassen, in das sich innerhalb von 2 Monaten mindestens weitere 40 Betroffene anmelden müssen. Sind 50 Betroffene registriert, kann ein Prozess eröffnet werden.

Fallen für das betroffene BRV-Mitglied Kosten an?

Nein, anders als bei eigenen Klagen, entstehen für betroffene Mitglieder bei dieser Musterklage keine Kosten. Auch eine nachträgliche Anmeldung in ein bestehendes Klageregister ist kostenlos.

Welche Betriebsrentner könnten z.B. Betroffene sein?

Betroffene können Betriebsrentner sein, deren Arbeitgeber sie in eine Pensionskasse „überstellt“ haben, die quasi als Erfüllungsgehilfe des ehemaligen Arbeitgeber die Verwaltung und Auszahlung der Betriebsrenten nun in eigener Verantwortung übernommen hat und die z.B. mit dem Hinweis auf den § 30c Absatz 1a BetrAVG eine fällige Anpassung verweigert.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in 2017 und durch die gleichzeitige Änderung des § 30c das BetrAVG zum Nachteil dieser Betriebsrentner verändert und dabei nach Auffassung von Rechtsexperten u.U. verfassungswidrig gehandelt. Siehe hierzu auch unsere Information 1/2018.

Jeder einzelne Fall ist juristisch auf die Erfüllung der Kriterien einer solchen Musterklage hin zu prüfen, auch um festzustellen, ob die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG weiterhin besteht und ggf. individuell eingeklagt werden kann. Fakt ist, dass seit 2017 die über eine Pensionskasse „versorgten“ Betriebsrentner gegenüber den noch direkt vom Arbeitgeber betreuten durch die Änderung des § 30c BetrAVG benachteiligt wurden.

Wie kommt der einzelne Betriebsrentner dann zu seinem Recht?

Wenn die diesbezügliche Musterfeststellungsklage des BRV Erfolg hat, haben alle Betroffenen durch das alle Seiten bindende Urteil Rechtssicherheit und können ihre Ansprüche entsprechend geltend machen, ggf. muss bei weiterer Verweigerung eine eigene Klage nachgereicht werden.

Landsberg, 31.08.2018

BETRIEBSRENTNER e.V.

Geschäftsführender Vorstand:

Vereinsadresse / Postadresse:

Telefon mit AB / Fax:

Bankverbindung:

Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein für Betriebsrentner / – Rentnerinnen und Versorgungsempfänger

Wilhelm Fischer (1. Vorsitzender), H. Jürgen Zaun (2. Vorsitzender)

Postfach 10 11 15 in 86881 Landsberg am Lech

08105 – 3945281 / 241885 E-Mail: info@betriebsrentner.de

Web: www.betriebsrentner.de

VR Bank eG., Weßling

IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52 BIC (Swift): GENODEF 1STH